



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**Abt. 1**

### **Tagesordnungspunkt: 4**

#### **Klinikum Landkreis Erding; Klinikum Landkreis Erding Rechtsform**

#### **Anlage(n):**

- Anlage 1: Organigramm 1.1.2019
- Anlage 2: Aufhebungssatzung
- Anlage 3: Gemeinnützigkeitssatzung
- Anlage 4: Betrauungsakt Regiebetrieb
- Anlage 5: abgeänderte Geschäftsordnung

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Nadia  
Fusarri

Zi.Nr.: 302

Tel. 08122/58 58-1020  
nadia.fusarri@lra-ed.de

Erding, 30.11.2018  
Az.:

### **Kreistag am 17.12.2018**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§28 KUV) geht das Vermögen des aufgelösten Kommunalunternehmens auf die Trägerkörperschaft über.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Klinikum Landkreis Erding erhält zum 1.1.2019 die Rechtsform eines Regiebetriebs: Der Name „Klinikum Landkreis Erding“ wird beibehalten.
  - a. Die Unternehmenssatzung wird aufgehoben.
  - b. Der gemeinnützigen Satzung wird zugestimmt.
  - c. Das Klinikum Erding hält mehrheitlich die Anteile an zwei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der beiden GmbH vom Kommunalunternehmen Klinikum Landkreis Erding auf den Landkreis Erding wird zugestimmt.
  - d. Dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt zugunsten des Regiebetriebes „Klinikum Landkreis Erding“ wird zugestimmt. Sofern im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, wird die Verwaltung zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt.

- e. Die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung werden vorgenommen. Der Verwaltungsrat geht in seiner derzeitigen Besetzung im Krankenhausausschuss über.  
Entsprechende Änderungen der Befugnisse des Kreisausschusses werden vorgenommen.
- g. Der Verselbstständigung des Klinikums Erding als eigenständige Dienststelle im Sinne des Art. 6 BayPVG wird zugestimmt.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

- 2. Der Landrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge abzuschließen.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **Vorlagebericht:**

Mit Prüfauftrag durch den Verwaltungsrat im September und einem entsprechenden Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsrates vom 17.10.2018, den Empfehlungsbeschlüssen des Kreisausschusses vom 5.11.2018 und 3.12.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, das Kommunalunternehmen aufzulösen und die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Der Landkreis beabsichtigt nun die Auflösung des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 und die Etablierung eines Regiebetriebs innerhalb der Verwaltungsorganisation des Landratsamtes Erding als Abteilung 6 – Krankenhaus (**Anlage 1**) ab dem 1.1.2019.

### **Zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages**

#### **a. Die Unternehmenssatzung wird aufgehoben**

Um das KU aufzulösen, bedarf es einer Aufhebungssatzung (**Anlage 2**). In dieser wird nochmals die gesetzliche Regelung der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 28 KUV festgehalten.

#### **b. Der gemeinnützigen Satzung wird zugestimmt**

Der vorliegenden Gemeinnützigkeitssatzung (**Anlage 3**) wird zugestimmt. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen, dem Betrieb die erforderliche Gemeinnützigkeit zu verleihen.

#### **c. Das Klinikum Erding hält mehrheitlich die Anteile an zwei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der beiden GmbH vom Kommunalunternehmen Klinikum Landkreis Erding auf den Landkreis Erding wird zugestimmt**

Hierbei werden lediglich die Gesellschaftsanteile der Gesellschaften auf den Landkreis übertragen. Änderungen für die Belegschaft ergeben sich hierdurch nicht.

#### **d. Betrauungsakt Regiebetrieb Klinikum**

Für die Rechtsform „Regiebetrieb“ ist eine Neufassung des Betrauungsaktes (**Anlage 4**) für das Klinikum Landkreis Erding notwendig:

Nach Maßgabe der Spruchpraxis der Europäischen Kommission können Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinn – und damit potenzielle Empfänger von Beihilfen – auch rechtlich unselbständige Einheiten wie Regiebetriebe sein.

Das bedeutet, dass der Ausgleich von Defiziten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Leistungen) entstanden sind, auch für die Rechtsform „Regiebetrieb“ einen Betrauungsakt im Einklang mit den Vorgaben des von der Europäischen Kommission erlassenen DAWI-Freistellungsbeschlusses erfordert.

Inhaltlich bleibt der Betrauungsakt unverändert, Anpassungen sind lediglich bezüglich der Rechtsform notwendig.

**e. Die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung (Anlage 5) werden vorgenommen. Der Verwaltungsrat geht in seiner derzeitigen Besetzung in den Krankenhausausschuss über.**

**Entsprechende Änderungen der Befugnisse des Kreisausschusses werden vorgenommen.**



**LANDKREIS**  
**ERDING**

**f. Der Verselbstständigung des Klinikums Erding als eigenständige Dienststelle im Sinne des Art. 6 BayPVG wird zugestimmt.**

Nach Art. 6 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) bilden Landratsämter grundsätzlich je eine Dienststelle im Sinne des BayPVG. Allerdings kann davon bei Nebenstellen, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, abgewichen werden und diese zu selbstständigen Dienststellen erklärt werden. Als Grundlage hierfür ist jedoch ein Beschluss des Kreistages notwendig (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayPVG).

Aufgrund der organisatorischen und inhaltlichen Unterschiede (24/7 –Schichtdienst, unterschiedliche Tarifverträge, unterschiedlicher Grad der Technisierung bzw. Digitalisierung, Unfallverhütung, allg. Arbeitsbedingungen, ...) zwischen dem Landratsamt Erding und dem Klinikum Erding erscheinen zwei getrennte Personalvertretungen jeweils vor Ort sinnvoll. Nur in bzw. mit diesen Gremien, die die Sach- und Problemlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches kennen und über ein entsprechendes Fachwissen verfügen, ist eine entsprechende inhaltliche Zusammenarbeit zielführend und effektiv möglich. Gleichzeitig bietet die personalrechtliche Verselbstständigung des Klinikums die größtmögliche Kontinuität in der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat.

Alternativ zum Beschluss des Kreistages können die Beschäftigten selbst in den jeweiligen Dienststellen mit der Mehrheit ihrer Wahlberechtigten einen Verselbstständigungsbeschluss fassen.

In der Folge bedeutet dies, dass neben den zwei (örtlichen) Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten ist (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayPVG) Die Zuständigkeiten der einzelnen Personalvertretungen richtet sich nach Art. 80 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayPVG. Grundsätzlich gilt, dass Maßnahmen, die nur für eine Dienststelle von Bedeutung sind, von dem dafür örtlich zuständigen Personalrat erörtert werden. Nur in den Fällen, in denen Maßnahmen das gesamte Landratsamt (inkl. Klinikum) betreffen, wird der Gesamtpersonalrat tätig.

Insgesamt handelt es sich um einen gesetzlichen und nicht um einen rechtsgeschäftlichen Übergang, so dass kein Fall des 613a BGB vorliegt mit der Folge, dass es kein Widerspruchsrecht und keine Pflicht zur Information in Textform gibt. Die Rechtsnachfolge ist kraft Gesetz vorgesehen.

Aufgrund der angestrebten Eigenständigkeit des Klinikums (s.o.) ist eine Beschlussfassung zu den Dienstvereinbarungen entbehrlich. Diese gelten weiter fort.

**Zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages**

Der Landrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge abzuschließen, die im und aus dem Zusammenhang mit der Auflösung des Kommunalunternehmens bzw. der Einführung des Regiebetriebs entstehen.